

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der artefactum gmbh Stand April 2018

§ 1 Lieferungen

Auftragnehmer (im folgenden Text AN) liefert grundsätzlich ausschließlich zu den nachfolgenden Produktions-, Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen hiervon - insbesondere die Geltung der Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (im folgenden Text AG) - bedürfen für ihre Anwendung einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch AN.

§ 2 Angebote

Angebote vom AN sind freibleibend. Aufträge erhalten ihre Verbindlichkeit erst durch eine schriftliche Bestätigung durch AN innerhalb von zwei Wochen oder nach Beginn der Ausführungen. Mündliche, fernmündliche oder elektronisch übertragene telegraphische Abmachungen sind nur verbindlich, wenn sie von AN innerhalb der oben genannten Frist schriftlich bestätigt wurden.

§ 3 Auftragsmengen

Die Auftragsmenge gilt - sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde - als ungefähre Mengenangabe. Abweichungen um 10% nach oben und unten sind zulässig. Dies gilt auch für Teillieferungen aus Abrufen.

§ 4 Aufmachungen und RHBs

Im Falle der auftragsbedingten Beschaffung von Aufmachungen, Aufmachungsteilen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen verpflichtet sich AG zur vollständigen Abnahme und Bezahlung der durch die Vorlieferanten von AN gelieferten Aufmachungen, Aufmachungsteilen und RHB's jeweils nach Rechnungseingang des Vorlieferanten. Übernimmt AN Beschaffung und Lagerung von Aufmachungen, Aufmachungsteilen und RHB's im Auftrag von AG erhebt AN 25% „handling fee“ auf die Warenettowerte aller betroffenen Artikel.

Für Qualität und Beschaffenheit übernimmt der AN keine Haftung.

Zusätzlich entstehen AG Kosten durch die Lagerhaltung in Höhe von 7,55 €/Monat pro Europalettenplatz durch die Vorhaltung auftragsbedingter Aufmachungen, deren Teile und RHB's .

§ 5 Preise

Die Abgabepreise des ANs verstehen sich grundsätzlich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Rechnungspreis ist zahlbar ohne Abzug zu 50% bei Auftragserteilung und zu 50% bei Anzeige der Lieferbereitschaft, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Erstlieferungen ist der Rechnungspreis ohne Abzug zu 100% bei Auftragserteilung zahlbar. Preise sind nur mit schriftlichem Angebot des Geschäftsführers und/oder eines Prokuristen gültig. Mündliche Abreden sind nicht gültig.

§ 6 Zölle

Zölle bei Lieferungen in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernimmt AG, sowie die Bearbeitung und Haftung.

§ 7 Fälligkeit, Verzug, Spesen, Aufrechnung

AN behält sich vor, vom Fälligkeitstage an, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinssätze zu berechnen. Im Falle des Verzuges ist AN berechtigt, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen. Kreditkarten werden nur erfüllungshalber angenommen. Sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Spesen gehen zu Lasten des AGs. Eine Aufrechnung von bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen unsere Kaufpreisforderungen ist nicht möglich.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung einschließlich Zinsen und Kosten bzw. bis zur vollen Einlösung hierfür gegebener Wechsel oder Schecks im Eigentum des ANs. Bis zur vollständigen Bezahlung tritt AG die durch Weiterveräußerung der Ware entstandenen Ansprüche gegen Dritte zur Sicherung der Forderungen an AN ab.

§ 9 Zahlungsfähigkeit

Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des AGs zwischen Zugang der Auftragsbestätigung und der Lieferung oder wird AN nachträglich bekannt, dass bezüglich der Zahlungsfähigkeit des AGs ernsthafte Bedenken bestehen, ist AN berechtigt, vorfristige Zahlung oder Vorauszahlung zu verlangen. Kommt der AG einer solchen Aufforderung nicht nach, ist AN berechtigt, ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

Wird ein Zahlungsverzug auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, so ist AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch für vereinbarte, aber noch nicht durchgeführte Folgegeschäfte.

§ 10 Lieferfristen

Die genannten Lieferfristen und Termine des ANs gelten - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - bedingt durch Rohstoff- und Packmittelbeschaffung stets als ungefähr.

§ 11 Auftragsänderungen

Verlangt AG nach Abgabe der Auftragsbestätigung Änderung des Auftrages, beginnt die Lieferzeit erst mit der schriftlichen Bestätigung der Änderung. Durch AN bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalt, Gewichten und Farbtönen sind im Rahmen der handelsüblichen Abweichungen gestattet.

§ 12 Versand

Der Versand aller Waren erfolgt grundsätzlich ab Werk und auf Rechnung und Gefahr des AGs. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, wird die Fracht durch AN bis zum tarifmäßigen Bestimmungsbahnhof oder Lieferadresse übernommen. Nebenkosten, wie Rollgeld, Frachtempfang etc. übernimmt in diesem Fall der AG. Auf Wunsch des AGs kann eine Frachtversicherung abgeschlossen werden; entstehenden Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten des AGs.

§ 13 Verpackungsmaterial

Kosten für Verpackungsmaterial werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Bei vereinbarter Rückgabe von Verpackungsmaterial wird der dem AG berechnete Preis voll gutgeschrieben, sofern die Verpackungsmittel frachtfrei Rudolstadt und in einwandfreiem Zustand zurückgesendet werden.

§ 14 Mängel

Die Beschaffenheit der gelieferten Ware gilt als genehmigt, wenn ein Freigabemuster schriftlich (e-Mail, Fax oder Brief) freigegeben worden ist. Verborgene Mängel können nur dann gegen AN geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb eines Monats nach Versand der Ware eingeht. Für

Mängel haftet AN gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wahlweise auf Wandlung, Minderung oder Ersatzlieferung, sofern die beanstandete Ware an AN zurückgeliefert wird. Insbesondere die Reklamation des Fehlens zugesicherter Eigenschaften ist durch eine zumutbare Untersuchung durch den AG zu dokumentieren. Unterlässt der AG die jeweilige ihm zumutbare Untersuchung, so verliert er hinsichtlich der festgestellten Mängel sein Gewährleistungsrecht.

§ 15 Haftung

Die Haftung des ANs beschränkt sich grundsätzlich auf Verschulden und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt auch für alle Schäden, die durch Verwendung eines unserer Produkte durch Überempfindlichkeiten oder Ähnliches entstehen. Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, staatliche Eingriffe etc., die von AN nicht zu vertreten sind, entbinden AN von jeglicher Verpflichtung. AN ist in diesen Fällen auch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. AG kann daraus einen Schadensersatzanspruch nicht herleiten.

Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf der Haltbarkeitsdauer der Vertragsprodukte oder zum Ende der gesetzlichen Fristen zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Soweit von AN gelieferte Ware in vom AG beschaffte Behältnisse entweder durch den AG selbst oder durch AN gebracht wird, entsteht eine Haftung für AN nur dann, wenn AN schriftlich die Verträglichkeit zwischen den von AN hergestellten Produkten und den Behältnissen festgestellt hat. Sollte eine Prüfung auf Verträglichkeit der Packmittel und des Füllgutes nicht durch AG beauftragt worden sein, ist eine Haftung durch AN ausgeschlossen.

AN haftet ferner nicht für die Eignung der Ware für die vom AG beabsichtigten Zwecke. Die anwendungstechnische Beratung erfolgt nach bestem Wissen. Da die tatsächlich erfolgte Anwendung außerhalb des Einflusses von AN liegt und ihre Gegebenheiten nicht vorhersehbar sind, können schriftliche und mündliche Hinweise oder Ratschläge nur unverbindlich erteilt werden. Diese entbinden den AG nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke und Verfahren.

§ 16 Schäden, Verluste oder Vernichtung bei Aufmachungen

Für Schäden, Verlust oder Vernichtung von AG-eigenen Aufmachungen oder Aufmachungsteilen, die bei AN aufbewahrt werden, haftet AN nur, wenn Beschädigungen, Verlust oder Vernichtung durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz AN-seits verursacht werden.

§ 17 Stillschweigen

AN und AG verpflichten sich, die Zusammenarbeit und Informationen strengstens geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Verpflichtung findet keine Anwendung auf Informationen,

- a) die ohne eine Pflichtverletzung des ANs oder einer berechtigten Person öffentlich bekannt werden oder bekannt geworden sind, mithin zum Stand der Technik zählen;
- b) die der AN oder sein Rechtsvorgänger, unabhängig vom AG und außerhalb jeglicher vertraglicher Verpflichtungen oder Geheimhaltungsvereinbarungen, mit Dritten bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages kannte, da sie allgemein bekannt sind.
- c) für Prüfinstitute (für z.B. Mikrobiologie, Sicherheitsbewertungen, dermatologische Prüfungen, etc.)
- d) für Behörden

Die Partei, die sich darauf beruft, dass die Informationen bereits allgemein bekannt waren, hat die Bekanntheit der Informationen nachzuweisen.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Rudolstadt. Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so haben alle übrigen Klauseln nach wie vor ihre Gültigkeit.